

Satzung für die Inanspruchnahme kommunaler Objekte der Stadt Wettin- Löbejün

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr. 328-34/24/SR folgende Satzung für die Inanspruchnahme kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Räumlichkeiten in kommunaler Trägerschaft werden zum Zwecke der Durchführung städtischer Veranstaltungen sowie für Kirchen-, Vereins- und Parteiveranstaltungen, Feiern von Privatpersonen sowie für Veranstaltungen privatrechtlicher juristischer Personen bereitgestellt.
- (2) Die von dieser Satzung umfassten städtischen Sportstätten dienen dem Sportunterricht und der sportlichen Betätigung der in Trägerschaft der Stadt Wettin-Löbejün befindlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie als öffentliche Einrichtungen für Sport-, Sonder- und außersportlichen Veranstaltungen.
- (3) Die kulturellen Einrichtungen dienen als Räumlichkeiten zu Veranstaltungen für kulturelle, schulische und jugendpflegerische Zwecke sowie für Einzel-, Gruppenausstellungen, Vernissagen, Konzerte, Tagungen, Symposien, freie und staatliche Trauungen, Trauerfeiern und Führungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende kommunale Einrichtungen:
- (a) Kommunale Räume**
- (aa) Stadthalle im „Historischen Stadtgut“ Löbejün,
 - (ab) Gaststättenraum im „Historischen Stadtgut“ Löbejün
 - (ac) Stadthaus in Löbejün (ausschließlich zur Nutzung durch die Stadtverwaltung, deren Gremien und Vereine, Parteien)
 - (ad) Dorfgemeinschaftshaus in Schleitau
 - (ae) Gemeinderaum Domäne Brachwitz
 - (af) Ortsgemeinschaftshaus in Dornitz
 - (ag) Gemeinderaum in Döblitz
 - (ah) Ortsgemeinschaftshaus „Zur Weißen Wand“ in Dobis
 - (ai) Dorfgemeinschaftshaus in Gimritz
 - (aj) Gemeinderaum im Sport- und Freizeitzentrum Nauendorf
 - (ak) Gaststätte im Sport- und Freizeitzentrum Nauendorf
 - (al) Kultursaal in Lettewitz
 - (am) Kulturraum in Kösseln
 - (an) Kulturraum in Plötz
 - (ao) Seniorenclub in Rothenburg
 - (ap) Gemeinderaum Alte Schule Rothenburg

(b) Sportstätten

- (ba) die Kegel- und Bowlingbahn in Löbejün,
- (bb) Turnhalle Löbejün
- (bc) Turnhalle in Brachwitz
- (bd) Kegel - und Bowlingbahn im Sport- und Freizeitzentrum Nauendorf,
- (be) Mehrzweckhalle im Sport- und Freizeitzentrum Nauendorf
- (bf) Turnhalle in Neutz
- (bg) Mehrzweckhalle in Plötz
- (bh) Mehrzweckhalle in Rothenburg
- (bi) Sportplätze mit Sportlerheim in Gimritz, Neutz, Lettewitz, Rothenburg und Wettin
- (bj) Sportplätze in Brachwitz, Löbejün und Nauendorf

(c) Feuerwehren

- (ca) Kulturraum im Feuerwehrgerätehaus Friedrichsschwerz

(d) kulturelle Einrichtungen

- (da) Kunst- und Kulturscheune im „Historischen Stadtgut“ in Löbejün (kulturelle, schulische und jugendpflegerische Veranstaltungen)
- (db) Bogenhaus im „Historischen Stadtgut“ in Löbejün (städtische kulturelle Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen, Symposien, freie Trauungen in der Bohlenstube)
- (dc) Kirche „St. Cyriaci“ in Löbejün (dem Charakter des Gebäudes angemessene Konzerte, Trauungen)
- (dd) Templerkapelle in Mücheln inkl. Funktionsgebäude (Trauungen, Trauerfeiern, Konzerte, Ausstellungen, Führungen)
- (de) Felsenbühne in Brachwitz einschließlich des Bungalows (kulturelle Veranstaltungen, Konzerte)

(2) Die Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den in § 2 Abs. 1 a - d benannten Objekten aufhalten.

(3) Mit dem Betreten der Gesamtbereiche der Objekte unterliegen Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Satzung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte für die in § 2 Abs. 1 a – d benannten Einrichtungen sind die Stadt Wettin-Löbejün selbst, die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün, ortsansässige Parteiorganisationen, Schulen, Vereine, Kirchengemeinden, Bürger der Stadt Wettin-Löbejün sowie privatrechtliche juristische Personen mit Sitz in der Stadt Wettin-Löbejün.

(2) Neben den in Abs.1 genannten Nutzungsberechtigten der Stadt Wettin-Löbejün kann die Nutzungsberechtigung auf Antragstellung auch übergeordneten Behörden, staatlichen Institutionen, Fraktionen, gemeinde- und kreisübergreifenden Vereinen, Musikschulen, der Kreisvolkshochschule, Kirchen und Privatpersonen sowie privatrechtlichen juristischen Personen und anderer Gemeinden erteilt werden.

§ 4 Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Die Überlassung und Nutzung der in § 2 genannten Objekte ist auf die in § 1 benannten Zwecke beschränkt.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist mindestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung gegenüber der Stadt Wettin-Löbejün zu stellen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.
- (3) Erst wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Stadt Wettin-Löbejün gegenüber dem Antragsteller erteilt worden ist, gilt die Überlassung der Räumlichkeiten als zustande gekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Terminvormerkung unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Liegen für denselben Zeitraum und die gleiche Einrichtung mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).
- (5) Die Stadt Wettin-Löbejün behält sich vor, von der Genehmigung zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener im öffentlichen Interesse liegende Gründe, an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (6) Die Stadt Wettin-Löbejün behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- (7) Mit eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Stadtgebiet können über den Inhalt dieser Satzung hinaus Nutzungsverträge über städtische Objekte abgeschlossen werden.

§ 5 Schlüssel- und Raumübergabe

- (1) Die Übergabe von Schlüssel und Räumlichkeiten erfolgt durch Unterschrift mit Vermerk des Datums der Übergabe und der Rückgabe durch den Beauftragten der Stadt (Übergebender) und dem Nutzungsberichtigten/ Veranstalter (Übernehmender). Dazu wird vor der Veranstaltung im Beisein eines Beauftragten der Stadt und dem Nutzungsberichtigten/ Veranstalter eine Abnahme über den tatsächlichen Zustand der Räume vorgenommen.
- (2) Ein Beauftragter der Stadt Wettin-Löbejün nimmt nach den Veranstaltungen gemeinsam mit dem Nutzungsberichtigten/ Veranstalter die Raumabnahme vor. Werden Mängel, Schäden bzw. der Verlust von Einrichtungsgegenständen festgestellt, so ist der Nutzungsberichtigten/ Veranstalter zur Verantwortung zu ziehen.

Diese Unzulänglichkeiten sind durch den Nutzungsberechtigte/Veranstalter auf seine Kosten umgehend abzustellen.

§ 6 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten werden von der Stadt Wettin-Löbejün verwaltet.
- (2) Während des Überlassungszeitraumes ist der Nutzungsberechtigte/Veranstalter innerhalb der Objekte für die Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit zuständig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter ist verpflichtet, die Räume nach der Veranstaltung wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Wettin-Löbejün zu übergeben.
- (4) Möchte sich ein Nutzer/ Veranstalter der Pflicht der Endreinigung entledigen, so kann er diese Aufgabe gegen Bezahlung eines Reinigungsentgeltes gemäß Benutzungsentgeltsatzung kommunaler Objekte an die Stadt Wettin-Löbejün abtreten.

§ 7 Besondere Pflichten des Nutzungsberechtigten/ Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und/ oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter auf seine Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung u. dgl.). Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der in der Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ruhezeiten verantwortlich.
- (2) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem in der Genehmigung aufgeführten und damit vereinbarten Zweck genutzt werden. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Veranstaltung, hat der Veranstalter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung zu geben. Eine Entscheidung über die Zulassung der Veranstaltung trifft die Stadt. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte wird untersagt.
- (3) Die Ausschmückung und Dekoration der Räume ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadt gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken in den Räumen ist ausdrücklich verboten.
- (4) Das Rauchen ist in den in § 2 genannten Räumlichkeiten nicht erlaubt. Rauchen ist nur außerhalb dieser Räumlichkeiten an den ausdrücklich dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen erlaubt.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Mobiliar der Objekte sind vom Nutzungsberchtigten/ Veranstalter schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) In den Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Küchen dürfen nach Absprache bzw. bei Mitanmeldung genutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen können bei jeder Veranstaltung genutzt werden, aber auch hier ist die notwendige Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.
- (3) Jegliche Art von anfallendem Müll muss vom Nutzungsberchtigten/Veranstalter selbst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (4) Zur Schonung des Fußbodens und des Mobiliars ist mit allem sorgsam umzugehen. Unbefugtes Hantieren an den Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist unberechtigten Personen verboten.
- (5) Bei Führungen ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzungsberchtigte/ Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Die maximale Belegung der in Anspruch zu nehmenden Räume wird wie folgt festgelegt:

Geltungsbereich	Anzahl Personen bei Reihenbestuhlung	Anzahl Personen bei Stuhlung mit Tischen
(1) Löbejün 1.1. Historisches Stadtgut 1.1.1. Stadthalle 1.1.2. Gaststättenraum 1.1.3. Bogenhaus oben 1.1.4. Bogenhaus unten 1.2. Stadthaus 1.2.1. Raum 1 1.2.2. Raum 2 1.3. DGH Schleitau 1.4. Kegel- und Bowlingbahn 1.5. Turnhalle Löbejün	400 80 80	200 50 25 30 50 40 50 ohne Bestuhlung
2. Brachwitz 2.1 Turnhalle Brachwitz 2.2 Gemeinderaum Dömäne 2.3. Kulturraum im FWG Friedrichschwierz	50	150 30 40

Geltungsbereich	Anzahl Personen bei Reihenbestuhlung	Anzahl Personen bei stuhlung mit Tischen
4. Döbel 4.1.Ortsgemeinschaftshaus „Zur Weißen Wand“ Dobis 4.1.1. Saal 4.1.2. Gastraum		100 50
5. Gimritz 5.1. Dorfgemeinschaftshaus 5.1.1. Saal 5.1.2. Gastraum 5.2. Sportlerheim	150	120 40 20
6. Neutz-Lettewitz 6.1. Turnhalle Neutz 6.2. Sportlerheim Neutz 6.3. Kultursaal Lettewitz 6.4. Sportlerheim Lettewitz		ohne Bestuhlung 30 110 40
7. Nauendorf 7.1. Sport- und Freizeitzentrum 7.1.1. Gaststätte 7.1.2. Gemeinderaum 7.1.3. Mehrzweckhalle 7.1.4. Kegel-und Bowlingbahn	120 400	50 80 260 50
8. Plötz 8.1.Kulturaum Plötz 8.2.Kulturaum Kösseln 8.3. Mehrzweckhalle Plötz	400	40 40 260
9. Rothenburg 9.1. Seniorenenclub 9.2. Gemeinderaum Alte Schule 9.3. Mehrzweckhalle 9.4. Sportlerheim	50	40 30 150 40
10. Döblitz 10.1. Gemeinderaum		50
11. Wettin 11.1. Sportlerheim 11.2. Templerkapelle Mücheln	70	42

(2) Für eventuelle Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Nutzungsberchtigte/ Veranstalter. Ebenso haftet er für alle Beschädigungen und Verluste, die am und im Überlassungsgegenstand durch Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung entstanden sind.

(3) Der Nutzungsberchtigte/ Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtung entstehen.

(4) Entstandene Schäden in den Räumen werden durch die Stadt Wettin-Löbejün behoben und dem Nutzungsberchtigten/ Veranstalter in Rechnung gestellt.

Hierzu zählen auch Schäden, welche durch Gäste der Veranstaltung verursacht wurden. Die Stadt Wettin-Löbejün kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Vermietung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt Wettin-Löbejün wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter verpflichtet, die Stadt Wettin-Löbejün von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt Wettin-Löbejün beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Wettin-Löbejün durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

(6) Die Haftung des Nutzungsberechtigten/ Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Nutzungsberechtigten/ Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Wettin-Löbejün keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzungsberechtigten/ Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand an die Stadt Wettin-Löbejün zu übergeben

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Schadensersatz

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Vermögen der Nutzungsberechtigten/ Veranstalter, Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Objektes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim zuständigen Ordnungsamt abzugeben.

(3) Bei Veranstaltungen zerstörte Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und Inventar werden nach Prüfung und Feststellung des Wiederbeschaffungswertes dem Verursacher durch die Stadt Wettin-Löbejün in Rechnung gestellt.

§ 11 Kleiderabgabe

Die Stadt Wettin-Löbejün schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

§ 12 Einhaltung der Satzung

Den Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün ist jederzeit, auch während der Veranstaltungen, der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 13 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Inanspruchnahme kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die 1. Änderung der Benutzungsordnung kommunaler Räume und Sportstätten der Stadt Wettin-Löbejün vom 27.11.2014 und die Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün vom 23.07.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr.: 328-34/24/SR beschlossene Satzung für die Inanspruchnahme kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 01.03.2024 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2024

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr.: 328-34/24/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 01.03.2024 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung für die Inanspruchnahme kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün ist per Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 14, Nr. 3 vom 20.03.2024 und taggleich auf der Website der Stadt Wettin-Löbejün www.stadt-wettin-loebejuen.de öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2024

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -